

Wegfall der Möglichkeit der Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu widersprechen

Zum 1. Januar 2026 ist im Rahmen des „Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes“ eine gesetzliche Änderung in Kraft getreten, welche die Übermittlungssperre an die Bundeswehr aufhebt. Bisher bestand die Möglichkeit der Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr widersprechen.

Diese Datenübermittlung kann jetzt nicht mehr durch einen Widerspruch verhindert werden. Sämtliche vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen Widersprüche gegen die Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sind mit diesem Stichtag von der Meldebehörde zu löschen. Neue Widersprüche können nicht mehr eingelegt werden.

Andere Widerspruchsrechte, wie etwa gegen die Weitergabe von Daten an Religionsgesellschaften oder bei Altersjubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG), bleiben von dieser spezifischen Änderung unberührt. Dafür bereits eingerichtete Sperren bleiben bestehen.